



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.424/0001-DSB/2015

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidentin des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: do. GZ BMF-010200/0019-VI/1/2015; Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf zum „Steuerreformgesetz 2015/2016“;

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zu Z 10 (§ 18 Abs. 8):

Die Datenschutzbehörde ist vom Entwurf in ihrer Eigenschaft als Stammzahlenregisterbehörde und als die für die Führung des Datenverarbeitungsregisters verantwortliche Behörde betroffen.

Die Datenschutzbehörde erlangte von diesem Vorhaben erstmals im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Kenntnis und konnte bis dato keine Vorbereitungsmaßnahmen hinsichtlich der allfälligen Ausstattung der begünstigten Empfänger mit bPK treffen.

In diesem Kontext sind in weiten Bereichen die gleichen Fragen zu beantworten wie bei der Ausstattung von Kredit- und Finanzinstituten mit bPK, sodass aus allgemeiner Sicht auf die Ausführungen der Datenschutzbehörde zu §§ 2 und 3 des Entwurfes für ein Kontenregistergesetz verwiesen wird.

Festgehalten wird auch hier ausdrücklich, dass die geforderte Ausstattung mit dem derzeitigen Personalstand der Datenschutzbehörde nicht bewerkstelligt werden kann.

Vorläufige Berechnung der Kosten/Aufwendungen für die Ausstattung

Nach Einschätzung der Datenschutzbehörde (unter Einbeziehung ihres Dienstleisters Bundesministerium für Inneres) ist bei der Umsetzung des Vorhabens mit folgenden zusätzlichen Kosten/Aufwendungen zu rechnen, wobei die Datenschutzbehörde dabei davon ausgeht, dass die Möglichkeit einer „Klartextübermittlung“ (siehe die Anm. zu Z 2 lit. a) geschaffen wird und somit keine Eintragungen in das Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) oder das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) erforderlich ist. Werden Eintragungen in diese Register erforderlich, ist mit einem entsprechenden Mehraufwand zu rechnen.

Die Datenschutzbehörde - in ihrer Funktion als Stammzahlenregisterbehörde - sieht der Einladung zu Gesprächen nach Ende der Begutachtungsfrist mit Interesse entgegen.

Es wird davon ausgegangen, dass sowohl der Datenschutzbehörde in ihrer Eigenschaft als Stammzahlenregisterbehörde, als auch ihrem Dienstleister Bundesministerium für Inneres vor Inkrafttreten dieser Bestimmung die erforderliche Zeit, die finanziellen Mittel sowie die erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Schätzungen des Bundesministeriums für Inneres sind dieser Stellungnahme angeschlossen.

Kosten

Datenschutzbehörde: zusätzliche Personalkosten ein v1 VBÄ sowie ein 50% VBÄ v3 ab Projektstart und laufend

Bundesministerium für Inneres: Einmalkosten 1.450.000 Euro, sowie jährliche Folgekosten 230.000 Euro (Stellungnahme des BMI mit Erläuterungen sind beigelegt).

Statistik Österreich: Sollte keine Einbeziehung von Unternehmern/Unternehmen erfolgen, fallen für die Statistik Österreich keine Kosten an.

Grundsätzliche Überlegungen zur Art der Umsetzung des Anliegens

Die Datenschutzbehörde nimmt vorläufig an, dass neben den ca. 1.500 vom Bundesministerium für Finanzen anerkannten Empfängern mit weiteren 3.000 bis 5.000 begünstigten Empfängern (Freiwillige Feuerwehren, Museen etc.) zu rechnen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass rund 4.000 bis 5.000 Empfänger mit bPK auszustatten sind, was einen (siehe oben) nicht unbeträchtlichen Zeit-, Sach- und Finanzaufwand bedeutet. Nach Schätzungen ist von rund 5 Millionen Spendern in Österreich auszugehen.

Die Erfahrung mit der Transparenzdatenbank – wo erstmals eine Ausstattung von bPK in namhaften Mengen erfolgte – zeigt, dass es dabei vor allem bei der praktischen Umsetzung zu Verzögerungen bzw. nicht vorsehbaren Komplikationen kommen kann. Da von diesem Vorhaben vorwiegend Einrichtungen

betroffen sind, die bis dato wenig bis gar nicht mit der Ausstattung von bPK zu tun hatten, rechnet die Datenschutzbehörde jedenfalls mit einem erhöhten Aufwand bei der Ausstattung.

Die Datenschutzbehörde geht davon aus, dass die Erfassung der zu übermittelnden Daten in einer (eigenen) Datenanwendung der begünstigten Einrichtungen erfolgen wird, was wiederum die grundsätzliche Pflicht dieser zur Erstattung einer (Änderungs)Meldung an die Datenschutzbehörde nach §§ 17 ff DSG 2000 auslösen würde. Die Datenschutzbehörde geht daher von rund 4.000 bis 5.000 (Änderungs)Meldungen aus, die jedenfalls vor der Erstausstattung mit bPK zu erstatten wären. Auch dies wäre im Zeitkalkül zu berücksichtigen. In diesem Kontext wäre die Novellierung der Standard- und Musterverordnung 2004 – StMV zu überlegen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum „Bankenpaket“ verwiesen.

Legistik

Aus allgemein datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich, v.a. aus dem Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000), die Frage, weshalb für die steuerliche Absetzbarkeit der Spender der jeweiligen Spendenorganisation neben Vor- und Nachname auch das Geburtsdatum mitzuteilen hat. Sachliche Gründe hierfür sind – außer, dass dieses Datum für die Ausstattung mit bPK erforderlich ist – nicht ersichtlich.

Zu Z 2 lit a

Es wird angeregt, in Z 2 lit. a die Möglichkeit vorzusehen, Klartextdaten (Vorname, Zuname, Geburtsdatum) übermitteln zu können, sofern das bPK über das Stammzahlenregister nicht ermittelt werden konnte (siehe dazu auch § 2 Z 1 des Entwurfes für ein Kontenregistergesetz).

Darüber hinaus wird festgehalten, dass unklar ist, wie mit Spenden von Unternehmern/Unternehmen zu verfahren ist. Es wäre zu klären, ob Unternehmen nicht von dieser Norm umfasst sind und natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind, mit der Stammzahl des Unternehmens und/oder dem bPK Steuern und Abgaben ausgestattet werden sollen. Dies wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht normiert.

Zu Art. 9 (Änderung des Finanzstrafgesetzes)

Allgemein wird angemerkt, dass der vorliegende Entwurf den Eindruck vermittelt, dass den Finanzstrafbehörden ähnliche Eingriffsbefugnisse in datenschutzrechtliche Rechte zukommen sollen wie sie bisher den Sicherheitsbehörden vorbehalten sind. Es lässt sich jedoch dem Entwurf nicht entnehmen, weshalb diese erweiterten Eingriffsbefugnisse zur Erreichung konkreter Ziele erforderlich und verhältnismäßig sind (vgl. dazu den Eingriffsvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSG 2000 und die dazu ergangene

Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Maßnahmen der Ermittlung z.B. VfSlg. 18.975/2009, VfGH 29.6.2012, B1031/12, VfGH 29.9.2012, B54/12; zur Eingriffsqualität der bloßen [weiteren] Speicherung z.B. VfSlg. 18.963/2009, VfGH 29.6.2012, G7/12; zur Eingriffsqualität von Maßnahmen der Übermittlung an andere Auftraggeber siehe z.B. VfSlg. 17.940/2006, zur Eingriffsqualität der Unterkategorie einer Übermittlung in Form der Zweckänderung durch Überführung in ein anderes Aufgabengebiet desselben Auftraggebers – vgl. § 4 Z 12 DSG 2000 – siehe z.B. VfGH 11.10.2012, B1369/11, sowie im Fall der Veröffentlichung VfSlg. 17.065/2003).

Zu Z 8 (§§ 74a f):

Die Datenschutzbehörde begrüßt die Einrichtung eines Rechtsschutzbeauftragten, regt jedoch an, diesen mit ähnlichen Kompetenzen auszustatten, wie die vergleichbaren Rechtsschutzbeauftragten gemäß Sicherheitspolizeigesetz 1991 – SPG und Militärbefugnisgesetz – MBG.

So ist etwa in beiden genannten Gesetzen vorgesehen, dass der Rechtsschutzbeauftragte, wenn er wahrnimmt, dass durch Verwenden personenbezogener Daten Rechte von Betroffenen verletzt worden sind, die von dieser Datenverwendung keine Kenntnis haben, befugt ist, die Betroffenen darüber zu informieren oder – sofern dies aus bestimmten Gründen nicht möglich ist – Beschwerde an die Datenschutzbehörde zu erheben (§ 91d Abs. 3 SPG, § 57 Abs. 6 MBG).

Angesichts der vorgesehenen erweiterten Datenverwendungsermächtigung der Finanzstrafbehörden (etwa die Abnahme von Papillarlinienabdrücken – § 99 Abs. 5 – oder die erweiterte Zugriffsberechtigung auf bestimmte Datenanwendungen der Sicherheitspolizeibehörden – § 120 Abs. 3) erschiene dies zweckmäßig und zum Schutz von Betroffenen geboten.

Zu Z 11 (§ 98 Abs. 5):

Die Datenschutzbehörde begrüßt, dass der nun vorgeschlagene Entwurf in Bezug auf diese Bestimmung detaillierter und differenzierter ist, als jener zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014.

Dennoch stellt sich hier die Frage, ob damit die Möglichkeit geschaffen werden soll, auch jene Daten an Finanzstrafbehörden zu übermitteln, die gemäß § 76 Abs. 4 Z 1 StPO nur an die dort ausdrücklich genannten Empfänger übermittelt werden dürfen. § 76 Abs. 4 Z 1 StPO erweckt den Eindruck einer abschließenden gesetzlichen Übermittlungsermächtigung. Dies scheint sich auch aus § 76 Abs. 4 Z 2 StPO zu ergeben, welcher in lit. c explizit vorsieht, dass „alle anderen nach diesem Gesetz (StPO) ermittelte personenbezogene Daten“ auch an Finanzstrafbehörden übermittelt werden dürfen.

Es wird daher angeregt, dies in § 98 Abs. 5 klarzustellen.

Zu Z 12 lit. a (§ 99 Abs. 3a):

Diese Bestimmung ermächtigt die Finanzstraßenbehörden – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – Auskunft über die Internetprotokolladresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung sowie Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern zu verlangen.

Dies stellt eine Erweiterung der Auskunftsverpflichtungen gegenüber Finanzstraßenbehörden dar.

Aus den Erläuterungen geht lediglich hervor, dass „die nunmehr vorgeschlagene Einfügung des Absatzes 3a in § 99 [...] grundsätzlich ein Nachvollziehen der in § 53 SPG enthaltenen Auskunftsverpflichtungen [darstellt]“.

Jedoch ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen weshalb diese erweiterte Auskunftsverpflichtung, welche eine Beschränkung des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 darstellt, erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung durch Eingriffe staatlicher Behörden nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind, zulässig.

Es wird daher angeregt, dies in den Erläuterungen zu ergänzen, da sonst eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit dieses Eingriffes nicht möglich scheint.

Zu Z 12 lit. c (§ 99 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung sollen die Finanzstraßenbehörden ermächtigt werden, Fingerabdrücke von Beschuldigten nehmen. Es ist zwar einerseits zu begrüßen, dass dies nur bei bestimmten Finanzvergehen vorgesehen ist, jedoch erscheint die Ermächtigung im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 1 DSG 2000 (siehe dazu oben) als problematisch.

So ist die Abnahme von Fingerabdrücken lediglich daran geknüpft, dass dies „für die Aufklärung von [bestimmten] Finanzvergehen zweckdienlich ist“ (Hervorhebung durch Datenschutzbehörde). Die vergleichbare Regelung des § 65 Abs. 1 SPG macht die Vornahme einer erkennungsdienstlichen Behandlung (worunter auch die Abnahme von Fingerabdrücken fällt, § 64 Abs. 2 SPG) durch Sicherheitsbehörden von deutlich engeren Voraussetzungen abhängig (Verdacht einer gerichtlich bedrohten Strafe, Tätigwerden im Rahmen einer kriminellen Verbindung, Art und Ausführung der Tat, Persönlichkeit des Betroffenen).

Es wird daher angeregt, die Fälle, in denen die Abnahme von Fingerabdrücken zulässig sein soll, genau zu definieren.

Zu Z 12 lit. d (§ 99 Abs. 6):

Auf die Ausführungen der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines Bankenpaketes (§ 38 BWG) wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

Wenn Kredit- und Finanzinstituten nun nicht mehr in Bescheidform auferlegt werden soll, das Auskunftsbegehren und alle damit verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten, wenn andernfalls der Erfolg der Ermittlungen gefährdet wäre, so stellt dies eine nicht weiter anfechtbare Maßnahme dar, die zu einer Beschränkung des (verfassungsgesetzlich) gewährleisteten Rechts auf Auskunft eines Betroffenen (§§ 1 Abs. 3 Z 1, 26 DSG 2000) führt. Wird ein Kredit- und Finanzinstitut folglich mit einem Auskunftsbegehren eines Bankkunden konfrontiert, hätte es die Tatsache der Kontenöffnung wohl nur aufgrund des Auskunftersuchens einer Finanzstrafbehörde zu verweigern und somit die Verantwortung hierfür zu übernehmen, ohne sich dagegen zur Wehr setzen zu können. Wird in Folge eine Beschwerde nach § 31 Abs. 1 DSG 2000 bzw. § 31a DSG 2000 bei der Datenschutzbehörde erhoben, könnte dies dazu führen, dass dem Kredit- und Finanzinstitut die Auskunft mit Bescheid der Datenschutzbehörde aufgetragen wird, womit das finanzrechtliche Auskunftersuchen samt flankierender Geheimhaltungsvorschriften konterkariert wäre.

Zu Z 13 lit. c (§ 120 Abs. 3):

Die Datenschutzbehörde begrüßt, dass der nun vorgeschlagene Entwurf in Bezug auf diese Bestimmung detaillierter und differenzierter ist, als jener zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014.

Unklar scheint, weshalb einerseits vorgesehen ist, dass bestimmte Daten abgefragt und andererseits übermittelt werden können. Sofern Daten über einen externen Zugriff abgefragt werden können, stellt bereits dieser Vorgang eine Übermittlung im datenschutzrechtlichen Sinn dar.

Auf §§ 17 DSG 2000 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

Beilagen

3. Juni 2015
Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK

Signaturwert	7 von 9 HSN1a9/MEKX25 CP Stellungnahme zur Entlohnung (elektronische) (Vomiro) 7 Z19kQZimK7SM2 C8r grSwHn0n4u8mCQuqgNqjcl7xike+BHdeW7mrc8t aatZ/PFdCVd/UFm+Qjbd0lxslanfrn66aXmVszlaZmel2Sy3cLuZ13n3t8rvcQIHmQ Lxq/ziV/aHI5/nOo66813e+LGAmJEwxA20KCmCpyy20SkB8UVmgJzDoQyEmCjZxGd31 x1FaVbFCVQIJHHI2HjxI4Ltg4IZ/c8bOr8OCleORSK+IBSWDI4LG2ir+VEaSw73aHN q0bHGVZKUepxjVxoqRh2ZBDw07scLIOnI5d4J6mrbLUN+ZlhK0gz64bL4ZaldaUirSj roOsyFg==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
Datum/Zeit	2015-06-05T11:58:47+02:00	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1119505	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

Kostenschätzung für die Änderung des Einkommenssteuergesetzes; bPK- Ausstattung von Spendenempfängern

Wie bereits bei der Kostenschätzung des Bankenpaketes festgehalten, ist auch hier eine Vorleistung des BMI aus budgetären Gründen nicht möglich.

Die von der Organisation vorgenommenen Analysen haben ergeben, dass es in Österreich laut der auf den Webseiten des BMF veröffentlichten Liste 1.414 begünstigte Spendenempfänger gibt. Im Rahmen der am 28.5.2015 mit der DSB abgehaltenen Besprechung wurde von der Leiterin der DSB informiert, dass u.a. freiwillige Feuerwehren, Museen und Universitäten in dieser vom BMF aufgelegten Liste nicht umfasst sind und daher noch hinzuzurechnen wären. Daher sollte man österreichweit von ca. 5.000 gemeinnützigen Spendenempfängern ausgehen.

Auch hier wäre, wie bei Kostenschätzung des Bankenpaketes, wiederum auf die im Rahmen der Transparenzdatenbank gewonnen Erfahrungswerte hinsichtlich der Anbindungen und bPK-Ausstattungen zu verweisen. Daher wäre die Automatisierung und Auslegung der bisher manuell abgehandelten Prozesse für große Zahlen von mit bPKs auszustattenden Antragstellern vorzunehmen. Das Automatisierungspotential wird mit ca. 50% angenommen.

Aufgrund der vorgenommenen Analysen und der erhobenen Daten, wird folgende Kostenschätzung hinsichtlich der zu leistenden Entwicklungsarbeiten, der vorzunehmenden bPK-Ausstattungen und der sich daraus ergebenden Erhöhungen des laufenden Betriebes des Stammzahlenregisters vorgenommen.

Kostenschätzung für die Änderung des Einkommenssteuergesetzes; bPK- Ausstattung von Spendenempfängern

Anbindung an das SZR und bPK-Erstausrüstung 1,250.000,--
(Aufnahme von 1.000 Spendenempfängern*)

Notwendige Investitionen in Hardware,
Speicher- und Portaltechnologie 200.000,--

Erhöhung der Jährliche Wartungs-
und Betriebskosten SZR sowie
laufende Kundenbetreuung *) 230.000,--

Summe Einmalkosten 1,450.000,--

**Summe jährliche Erhöhung ab
Folgejahr der Inbetriebnahme**

230.000,--

*)Die Kalkulation beruht auf der Annahmen, dass kleine Spendenempfänger nicht direkt an das SZR anzubinden sind, sondern analog zur Transparenzdatenbank ihre Meldungen direkt an das BMF richten können. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, so ist von einer aliquoten Erhöhung dieser Positionen auszugehen.

Die Kostenschätzung wurde unter der Annahme getroffen, dass eine sehr enge Kooperation zwischen den Projektpartnern besteht und organisatorische Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Anbindung und der bPK-Ausrüstung in Zusammenhang stehen, nicht vom BMI zu übernehmen sind.